

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung der Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim führt den Namen

**Sparkassenstiftung für den Landkreis Schwäbisch Hall  
- Stiftung der Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim -.**

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Schwäbisch Hall.

## **§ 2**

### **Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den steuerlichen Vorschriften.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von

Bildung und Wissenschaft,  
Kunst und Kultur,  
Sozialem und  
Umwelt,

insbesondere im Geschäftsgebiet der Sparkasse Schwäbisch Hall - Crailsheim.

Diese Zwecke werden durch eigene Aktivitäten bzw. durch Vergabe von Zuwendungen entsprechend den Stiftungszwecken verwirklicht.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht

1. im Bereich Bildung und Wissenschaft insbesondere durch

- die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Aus- und Weiterbildung (z.B. Wirtschaftserziehung an den Schulen, Seminare, Vortragsveranstaltungen) sowie die Förderung besonders begabter junger Menschen;
- die Förderung der Verbindung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, die Unterstützung von Forschungseinrichtungen und -projekten;

2. im Bereich Kunst und Kultur insbesondere durch

- die Förderung der Musik (z.B. Konzerte, Begabtenförderung), der bildenden Kunst (z.B. Ausstellungen, Erwerb und Pflege von Kunstwerken, Wettbewerbe, Stiftung von Kunstpreisen), der darstellenden Kunst (z.B. Theateraufführungen) sowie der Literatur (z.B. Lesungen, Editionen) und deren Einrichtungen;
- die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, der Denkmalpflege sowie die Unterstützung von Heimatpflege und Heimatkunde (z.B. Heimatmuseen, Brauchtum, Editionen);

3. im Bereich Soziales und Umwelt insbesondere durch

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Sports, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, der Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie des Schutzes von Ehe und Familie; die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung, der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene sowie der Kriminalprävention; die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen des Gesundheits- und Wohlfahrtswesens.
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; der Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten und die Förderung des Suchdienstes für Vermisste.
- die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege (z.B. Wettbewerbe, Ausstellungen) sowie des Umwelt- und Hochwasserschutzes.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(5) Die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für den in der Satzung vorgesehenen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel können auch an gemeinnützige Einrichtungen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen und gemeinnützigen Aufgaben im Sinne des Stiftungszweckes weitergeleitet werden.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen, Mittelverwendung**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 1,4 Mio. DM.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifterin bzw. Dritter (Spenden).
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf eine Mittelvergabe besteht nicht.

### **§ 4**

#### **Rechnungslegung**

- (1) Die Stiftung hat jährlich eine Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung) mit Vermögensübersicht aufzustellen.
- (2) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 5**

#### **Organe der Stiftung**

- (1) Die Organe der Stiftung sind:
  - der Vorstand,
  - der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Stiftungsrats haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

## **§ 6**

### **Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören die Vorstandsmitglieder der Sparkasse Schwäbisch Hall- Crailsheim an.
- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Schwäbisch Hall- Crailsheim.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes oder der Stiftungsrat dies beantragt. Wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann jederzeit unter Verzicht auf Einberufungsformalitäten eine Vorstandssitzung abgehalten werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der Vorstandsvorsitzende - im Verhinderungsfall der Stellvertreter - zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Stifterwillen aus. Dazu gehören insbesondere:
  1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  2. die Vergabe der Stiftungsmittel im Benehmen mit dem Stiftungsrat,
  3. die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem Stiftungsrat und der Stiftungsbehörde.
  4. Erstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes.
- (3) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall zu seinen Sitzungen fachlich geeignete Personen hinzuzuziehen.

## **§ 8**

### **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich aus dem Verwaltungsratsvorsitzenden der Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim und seinen beiden Stellvertretern zusammen. Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Verwaltungsratsvorsitzende der Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der 1. Stellvertreter im Verwaltungsrat.
- (2) Die Sitzungen des Stiftungsrats sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat berät den Vorstand und wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Er wirkt entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 2 bei der Vergabe der Stiftungsmittel mit.
- (2) Der Stiftungsrat ist zuständig für
  1. Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht,
  2. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  3. Entlastung des Vorstandes.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
  1. Änderung der Satzung
  2. Auflösung der Stiftung.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Stiftungszweckändernde Beschlüsse und der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrats.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen, Auflösung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat der Stiftung einen neuen Zweck geben. Für die Beschlussfassung ist § 9 Abs. 5 anzuwenden.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder wenn sie aufgelöst werden soll.
- (3) Bei der Zusammenlegung, der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an steuerbegünstigte Einrichtungen, die auf dem Gebiet des Stiftungszwecks tätig sind. Der Stiftungsrat wählt die entsprechenden steuerbegünstigten Einrichtungen aus. Beschlüsse über eine andere künftige Verwendung des Vermögens als den ursprünglichen Stiftungszweck dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

## **§ 11**

### **Aufsicht, Prüfung**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht; Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium.
- (2) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.
- (3) Über die Prüfung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat.
- (4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Stiftungszweckänderungen ist eine Einwilligung dieser Behörde nötig.